

STATUTEN

der Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal mit Sitz in Obersiggenthal

Diese Statuten gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Bei den Funktionen wird aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet.

I. Firma, Sitz und Zweck

Sitz, Zweck	<p><i>Art. 1</i> Die unter der Firma Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal mit Sitz in Obersiggenthal nach Art. 828 bis 926 des OR im Handelsregister eingetragene Genossenschaft, kurz EGS genannt, bezweckt die sichere und wirtschaftliche Versorgung der ihr durch die Gemeinden zugeteilten Konzessionsgebiete mit elektrischer Energie. Die EGS kann sich an anderen Unternehmungen, insbesondere der Fernwärmeversorgung, beteiligen.</p>
Fremde Objekte	<p><i>Art. 2</i> Bei Bedarf können auch ausserhalb des Konzessionsgebietes liegende Objekte an das Leitungsnetz der EGS angeschlossen werden. Die EGS kann Betriebsführungen von anderen Versorgungsunternehmen übernehmen.</p>
Reglemente	<p><i>Art. 3</i> Die Abgabe der elektrischen Energie erfolgt nach den von der Generalversammlung festgelegten Reglementen.</p>
Preise	<p>Die Preise sind von der Verwaltung so festzusetzen, dass die Verzinsung und Amortisation von Schulden, der Bau und Unterhalt der Infrastruktur sowie die Bildung eines angemessenen Reservefonds gewährleistet werden.</p>
Verkaufslokale	<p><i>Art. 4</i> Auf Beschluss der Generalversammlung kann die EGS eigene Verkaufslokale für elektrische Fachartikel, Apparate usw. eröffnen.</p>
Dauer	<p><i>Art. 5</i> Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.</p>

II. Mitgliedschaft

Voraussetzungen	<p><i>Art. 6</i> Die Mitgliedschaft ist offen für alle Kunden. Sie wird erworben durch den Entscheid der Verwaltung über einen schriftlichen Antrag. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die Verwaltung die Mitgliedschaft verweigern.</p>
Erlöschen	<p>Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Kundenbeziehung. Ausgetretene Mitglieder verlieren mit dem Austritt alle Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft.</p>

Besuch GV	<i>Art. 7</i> Die Mitglieder sind zum Besuch der Generalversammlung angehalten. Bei Verlangen muss das Recht auf die Mitgliedschaft nachgewiesen werden.
Rechte	Nur Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

III. Organisation der Genossenschaft

Organe	<i>Art. 8</i> Organe der Genossenschaft sind: a) Die Generalversammlung b) Die Verwaltung c) Die Revisionsstelle
GV	<i>Art. 9</i> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:
Befugnisse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung und Änderung der Statuten. 2. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle. 3. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung. 4. Entscheid über Neu- und Umbauten, Anleihen, Kauf- und Verkauf von Liegenschaften. 5. Beschlussfassung über gestellte Anträge, die der Verwaltung zur Vorbereitung zu überweisen sind. 6. Beschlussfassung über Reglemente betreffend Bedingungen für die Abgabe von elektrischer Energie. 7. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen.
Abstimmungen	Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern die Versammlung nicht geheimes Verfahren beschliesst.
Quorum	Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben.
Einberufung	<i>Art. 10</i> Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sie soll im ersten Jahressemester durchgeführt werden. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder die Mehrheit der Verwaltung dies verlangen.
Form	Die Generalversammlung ist durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Mit der Einberufung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände mit den wesentlichen Erläuterungen, bei Änderungen der Statuten der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
Stimmrecht	Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen ihren Vertreter.

Vertretung	Jeder Genossenschafter kann sich durch einen handlungsfähigen Haushaltangehörigen vertreten lassen.
Verwaltung	<i>Art. 11</i> Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Verwaltung leitet die Geschäfte der EGS und vertritt die EGS nach aussen. Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
Zeichnungsrecht	Die Verwaltung beschliesst die Werk- und technischen Vorschriften. Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien. Die Verwaltung regelt das Zeichnungsrecht der Mitarbeitenden. Die Anstellung von Mitarbeitenden ist Sache der Verwaltung.
Kompetenz	Die Kompetenzsumme der Verwaltung für Geschäfte gemäss Art. 9 Ziff. 4 beträgt im Einzelfall bis zu CHF 500'000.-.
Personal	<i>Art. 12</i> Die Festlegung der Stellenprozente ist Sache der Verwaltung. Die Personalführung obliegt dem Geschäftsleiter.
Revisionsstelle	<i>Art. 13</i> Für die Anforderungen an die Revisionsstelle und für ihre Pflichten sowie für das Recht, eine ordentliche Revision zu verlangen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 in Verbindung mit Art. 727 ff. OR).
Wahlen	<i>Art. 14</i> Die Verwaltung, der Präsident der Verwaltung und die Revisionsstelle werden von der Generalversammlung gewählt.
Amtsauer	Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.
Amtszeit	Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

IV. Haftung

Haftung	<i>Art. 15</i> Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Das einzelne Mitglied ist persönlich nicht haftbar.
---------	--

V. Allgemeine Bestimmungen

Statutenrev.	<i>Art. 16</i> Die Statuten können von der Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert oder erweitert werden.
Auflösung	Über die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Geschäftsjahr	<i>Art. 17</i> Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand	<i>Art. 18</i> Gerichtsstand ist Baden.

Bekanntm.	<i>Art. 19</i> Bekanntmachungen erfolgen schriftlich.
Publikationen	<i>Art. 20</i> Publikationsorgane sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.
OR	<i>Art.21</i> Soweit die Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das Genossenschaftsrecht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Mai 2009 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Elektrizitäts-Genossenschaft Siggenthal:

Der Präsident:

Peter Abächerli

Der Vizepräsident:

Wolfgang Tron

Nussbaumen, 27. Mai 2009